



Vorsorgebrief 2/2023 vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. Wolfgang Buerstedde

Themen im Überblick

1. „Behindertentestament“ und Testament für Bedürftige
2. Lebzeitige Vorsorge für Bedürftige
3. Pflichtteilsverzicht zur Vermeidung staatlichen Zugriffs
4. Geerbte Immobilie – Sanierungspflichten nach Gebäudeenergiegesetz
5. Beeinträchtigende Schenkung - Testamentsanfechtung
6. Abgabepflicht von letztwilligen Verfügungen
7. Gebühren - Betreuung bei Vorerbschaft mit Dauertestamentsvollstreckung
8. Rentensplitting versus Witwenrente
9. Wie Pflege die gesetzliche Rente erhöht
10. Unterhaltszahlungen an Angehörige steuerlich absetzen
11. Direkte Geldzuwendungen / Geld ausgeben – fürs eigene Glück

Hinweis:

www.VorsorgeOrdnung.de

Für Fragen oder Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel. 02222-931180

Telefonische Beratung für 3 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz unter:

Tel. 0900 10 40 80 1

Dr. Wolfgang Buerstedde
Fachanwalt für Erbrecht
Rathausstr. 16
53332 Bornheim



1. “Behindertentestament” bzw. Testament für Bedürftige

Bei Menschen mit Behinderung oder solchen, die bedürftig sind bzw. bedürftig werden, kann eine besondere testamentarische Gestaltung sinnvoll sein: man spricht vom „Behindertentestament“.

Ziel ist es, dem Erben ein Leben über „Sozialhilfeniveau“ zu ermöglichen – also Vorteile zu gewähren. Ob und wie dieses Ziel erreicht werden kann, ist meist nicht leicht zu beantworten.

Die klassische Variante des „Behindertentestaments“ ist eine nicht befreite Vor- und Nacherbenregelung gekoppelt mit einer Dauertestamentsvollstreckung. Sie ist außerordentlich komplex.

Häufig wird ein solch komplexes Testament nicht nötig sein, wenn der Bedarf – gerade bei Menschen mit Behinderung – durch andere Versorgungsleistungen gesichert ist, etwa aus dem Bundesversorgungsgesetz, Infektions-, Opferschutzgesetz oder der Unfallversicherung.

Vor allem bei Bezug bzw. künftigem Bezug von Sozialleistungen aus Bürgergeld (SGB II) und bei der Sozialhilfe (XII) sollte aber das Bedürftigentestament bedacht werden.

Dann geht es in der Regel darum, dem „Behinderten“ bzw. „Bedürftigen“ Leistungen zukommen zu lassen, die seinen (sozialrechtlichen) Bedarf nicht decken. Begünstigt werden kann er auch, soweit Schonvermögen besteht, etwa nach § 12 SGB II oder § 90 SGB XII; etwa eine angemessene Wohnung, angemessenes Kfz und Altersversorgung. Das geschonte Kapitalvermögen ist recht überschaubar – beim neuen „Bürgergeld“ (früher Hartz IV) nun allerdings 40.000 Euro, bei Sozialhilfe grundsätzlich nur 10.000 Euro.

Bei der Gestaltung stellen sich viele weitere Fragen: Berücksichtigung von pflichtteilsergänzungspflichtigen Zuwendungen, etwa unter den Ehegatten, weiteren Kindern bzw. Dritten, Verzicht auf den Pflichtteil, Wegfall der Beschränkungen (Vor- und Nacherbschaft bzw. Dauertestamentsvollstreckung) bei Entfallen der Sozialleistungen.



2. Lebzeitige Vorsorge für Bedürftige

Neben der testamentarischen Vorsorge können Bedürftige schon zu Lebzeiten begünstigt werden, auch wenn der „Bedürftige“ bereits Sozialleistungen bezieht.

Erwägenswert wäre beispielsweise die Übertragung einer Wohnung unter Vorbehalt des Nießbrauchs. Der Nießbrauch ist ein umfassendes Nutzungsrecht, was sowohl die eigene Nutzungsmöglichkeit erfasst als auch die Vermietung der Wohnung.

Eltern könnten also ihrem bedürftigen Sohn eine Wohnung und deren lebenslangen Nießbrauchsvorbehalt übertragen. Die Eltern können sich dabei Rückübertragungsrechte vorsehen, wie bei Insolvenz des Sohnes, einem Verkauf oder dem Zugriff des Sozialhilfeträgers.

Sie könnten zudem die Wohnung an den Sohn vermieten.

Allerdings müsste die Wohnung, sollte sie Schonvermögen sein, „angemessen“ sein. Die Angemessenheit wird beim neuen Bürgergeld bei ca.130 qm angenommen, bei der Sozialhilfe bei 80 qm (mit einem 10 % Zuschlag).

Die Wohnungsnutzung durch den Sohn würde seinen Wohnbedarf reduzieren. Auch würde Heizung und Warmwasser nur für eine angemessene Wohnungsgröße gewährt werden.

Der Sohn könnte nach dem Tod beider Eltern erben und bei seinem Versterben auch weiter vererben, ohne dass die sonst bestehende Erbenhaftung besteht, § 102 Abs. 5 SGB XII. Die Erben müssten also nicht für die letzten 10 Jahre der gewährten Sozialhilfe mit dem Erbe eintreten.

3. Pflichtteilsverzicht zur Vermeidung staatlichen Zugriffs

Die Hälfte des gesetzlichen Erbteils entspricht dem Pflichtteil. Neben dem Ehegatten sind typischerweise Kinder bzw. deren Abkömmlinge pflichtteilsberechtigt. Gerade beim „Berliner Testament“, wo sich die Ehegatten zunächst zu Alleinerben einsetzen, entsteht auf Grund der Enterbung der Kinder im ersten Erbfall ein Pflichtteilsanspruch des Kindes.

Pflichtteilsansprüche stellen grundsätzlich Einkommen bzw. Vermögen dar und sind daher vom Sozialhilfeträger überleitbar bzw. können übergehen. Sie unterfallen damit dem Sozialhilferegress. Auch kommt es nicht auf eine Entscheidung des Pflichtteilsberechtigten an.



Dieser Pflichtteilsanspruch kann also vom Sozialhilfeträger geltend gemacht werden.

Das gilt (grundsätzlich) nicht, wenn im Zeitpunkt des Erbfalls kein Pflichtteilsanspruch bestand, etwa auf Grund eines notariellen Verzichts zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten. Der lebzeitige Pflichtteilsverzicht kann also einen Weg darstellen, einen Zugriff des Sozialhilfeträgers zu verhindern.

Allerdings stellt sich die Frage der Sittenwidrigkeit – insbesondere bei fehlender Gegenleistung. Zudem ist auch eine Leistungskürzung nicht ausgeschlossen, wenn der Leistungsberechtigte sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen, § 26 Abs. 1 Nr. SGB XII.

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist auch verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat, § 103 SGB XII.

Besonders problematisch ist der nachträgliche Verzicht, also nach dem Todesfall bei einem bereits entstandenen Pflichtteil.

Zum Fall:

Der Sohn S war auf Grund eines cerebralen Geburtsschadens seit seiner Geburt in seinen Fähigkeiten stark eingeschränkt und arbeitet seit seinem Hauptschulabschluss in einer Behindertenwerkstatt.

Er ist trotz angeordneter Betreuung geschäftsfähig.

Die Eltern errichteten ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben und ihre Tochter zur Schlusserbin einsetzten. Nach dem Tod des Vaters konnte die Mutter den Sohn nicht mehr allein zu Hause versorgen. Er lebt seither in einer Einrichtung des betreuten Wohnens und erhält Sozialhilfe (heute wäre er auch Eingliederungshilfebezieher).

Nach dem Tod des Vaters vereinbarten die Mutter und der Sohn einen notariellen Verzicht auf Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche.

Das Sozialamt leitete gleichwohl die Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche des Sohnes auf sich über und verlangte von der Mutter als Alleinerbin des Vaters Auskunft und sodann Pflichtteilzahlung, da es den Verzichtsvertrag für sittenwidrig und damit unwirksam erachtete.



Dieser Fall wurde vom Oberlandesgericht Hamm (09. November 2021 – 10 U 19/21) zu Gunsten der Mutter entschieden. Aus meiner Sicht ist zweifelhaft, ob die Entscheidung des Gerichts auch künftig Bestand haben wird. Zumindest dürfte eine für den Sozialhilfeträger rückführbare Schenkung angenommen werden.

4. Geerbte Immobilie – Sanierungspflichten nach Gebäudeenergiegesetz

Das neue Gebäudeenergiegesetz, Heizungsgesetz genannt, tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Für Bestandsgebäude gibt es individuelle Übergangsfristen von 10 bis 13 Jahren. In dieser Zeit dürfen vorübergehend fossile Heizungen installiert werden. Anders als befürchtet verpflichtet das Heizungsgesetz nicht sofort zum Austausch einer funktionierenden Altheizung, einschließlich Gas- und Ölheizungen. Alte Heizungen dürfen repariert werden und müssen erst bei Havarie, also Totalausfall, ersetzt werden. Dann gelten die Anforderungen des GEG an neue Heizungen.

Das Heizungsgesetz ordnet **Austausch- und Nachrüstpflichten** an, denen Eigentümer nachkommen müssen. Ausgenommen hiervon sind vorerst **Eigentümer**, die bereits **seit Februar 2002** selbst in ihrer Immobilie wohnen.

§ 47 Nachrüstung eines bestehenden Gebäudes

... (3) Bei einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, ist die Pflicht nach Absatz 1 erst im Fall eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen. Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002. ...

§ 73 Ausnahme

(1) Bei einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach § 71 und § 72 Absatz 1 und 2 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen.



Sollte der Erblasser nach dem 1. Februar 2002 verstorben sein, so stellt sich die Frage, ob der Erwerb durch Erbschaft – in dem bereits durch Erben bewohnten Haus / bzw. unverzüglichen Bezug – einen Eigentümerwechsel im Sinne dieser Vorschrift darstellt.

Nach dem Artikel in der FAZ vom 25. November 2023 von Manfred Gabler (Geschäftsführer von ErbTeilung GmbH) sollen sich der oder die Erben als neue Eigentümer nicht auf die Härtefallklausel berufen können. Das ist aus hiesiger Sicht aber jedenfalls in den o.g. Fällen nicht so eindeutig, schließlich treten die Erben in die Fußstapfen des Erblassers – mit allen Rechten und Pflichten.

Tipp: Sollte also eine Immobilie zur Vererbung anstehen, sollte erwogen werden, im Vorfeld Regelungen zu treffen, wie die Abwicklung zu erfolgen hat; also wer unter welchen Voraussetzungen die Immobilie mit welchen Pflichten erhalten soll. Insoweit kann sich die Vorwegerbfolge bzw. eine entsprechende testamentarische Gestaltung anbieten.

5. Beeinträchtigende Schenkung – Testamentsanfechtung

Das Oberlandesgericht Hamm entschied im vorliegenden Fall (Urt. v. 9. März 2023 – 10 U 28/22):

Der Erblasser errichtete gemeinsam mit seiner ersten Ehefrau, der Mutter des klagenden Sohnes, ein „Berliner Testament“. Nach diesem Testament setzten die Eheleute sich als Alleinerben und den Sohn als Schlusserben ein. Die erste Ehefrau verstarb 2001. 2008 heiratete er seine zweite Ehefrau. Mit den Mitteln des Erblassers erwarb er eine gemeinsam bewohnte Wohnung, bei der auch die zweite Ehefrau hälftig im Grundbuch eingetragen wurde.

Der klagende Sohn ging insoweit von einer sogenannten „beeinträchtigenden Schenkung“ im Sinne des § 2287 BGB aus und verlangte die Übertragung der hälftigen Wohnung.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts liege eine beeinträchtigende Schenkung nicht vor, weil der Erblasser das bindende gemeinschaftliche Testament hätte anfechten können. Dabei komme es nicht darauf an, ob das Testament letztlich tatsächlich angefochten wurde. Hier ergab sich ein Anfechtungsrecht des Erblassers nach § 2079 Abs.1 BGB, wegen Übergehens der zweiten Ehefrau als im Zeitpunkt der Abfassung des gemeinschaftlichen Testaments nicht vorhandenen Pflichtteilsberechtigten. Die Anfechtungsfrist von einem Jahr war auch noch nicht abgelaufen.

In seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung (ErbR 11/2023 S. 855ff) kritisiert Rechtsanwalt Jan Hindahl aus Celle dieses Ergebnis zu Recht. Er fordert die tatsächliche Durchführung der Anfechtung.



Dem Erblasser und Schenker die Wahl zu lassen – anzufechten oder nicht anzufechten – werde typischerweise auch nicht dem Interesse der erstversterbenden Ehefrau gerecht. Der erstversterbende Ehegatte wird das gemeinschaftliche Testament nämlich regelmäßig in der Erwartung errichtet haben, dass sein Vermögen letztlich den Schlusserben zugutekommen wird.

Die Anfechtung würde hier bei einem gemeinschaftlichen Testament zur Unwirksamkeit auch der Alleinerbeinsetzung des Ehemannes durch die erstversterbende Ehefrau führen. Die dann eintretende gesetzliche Erbfolge würde hier dazu führen, dass der Erblasser lediglich die Hälfte des Vermögens seiner Ehefrau erbt – und die andere Hälfte der einzige Sohn.

Künftig wird es zu empfehlen sein, die Ehegatten bei einem gemeinschaftlichen Testament auf diese Rechtsprechung hinzuweisen und gegebenenfalls einen Ausschluss der Anfechtung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten im Testament aufzunehmen.

6. Zur Abgabepflicht letztwilliger Verfügungen

Nach § 2259 BGB sind letztwillige Verfügungen beim Amtsgericht abzugeben.

Ob eine Ablieferungspflicht auch für eine Testaments**kopie** besteht, ist umstritten (Eröffnungs- u. Verkündungsverfahren von Testamenten und Erbverträgen, ErbR-2/2023 ff), zumal eine einfache Kopie per se kein wirksames Testament darstellen kann. Allerdings kann die Kopie ein Beweismittel dafür sein, dass ein wirksames Testament einmal existiert hat.

Für eine Ablieferungspflicht haben sich zuletzt die Oberlandesgerichte Düsseldorf und München ausgesprochen (OLG München, Beschluss v. 7. April 2021 Az. 31 WX 108/21; OLG Düsseldorf Beschl. v. 19. September 2023 Az. Wx 119/22, ErbR 2023, 127).

Diese Frage ist nicht irrelevant, weil das Nachlassgericht auch unter Androhung von Zwangsgeld oder Zwangshaft die Ablieferung verlangen kann.

Aber selbst ein förmlich korrekt errichtetes Testament, welches verschwunden ist, kann wirksam sein. Auch hier kommt es dann darauf an, dass Form und Inhalt des Testaments anderweitig bewiesen werden können, etwa durch Zeugen.

Bei einem nicht auffindbaren Testament besteht keine Vermutung, dass es vom Erblasser vernichtet, also widerrufen wurde. Der Widerruf (§ 2255 BGB) setzt persönliches Handeln des Erblassers und



seine Widerrufsabsicht voraus. Daher trifft auch denjenigen, der sich auf den Widerruf beruft, die Darlegungs- und Beweislast.

Wird dann eine Testamentskopie abgeliefert, stellt sich die Frage, ob diese vom Nachlassgericht (Amtsgericht) eröffnet wird. Bisher neigten die Gerichte eher dazu, die Kopie nicht zu eröffnen.

7. Gebühren - Betreuung bei Vorerbschaft mit Dauertestamentsvollstreckung

Der Betreute, rechtlich der „Betroffene“ genannt, trägt grundsätzlich die Kosten für die Betreuung.

Er ist Kostenschuldner der Betreuungsjahresgebühr nach § 23 Nr. 1 GNotKG. Die Gebühren werden erhoben, wenn sein **Vermögen** nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000 Euro beträgt.

Nach der neuen Vorschrift des § 1880 BGB hat er sein Vermögen nach § 90 SGB XII einzusetzen; also praktisch sein ganzes Vermögen bis auf die Schontatbestände.

Ist bei der Berechnung der Betreuungsjahresgebühr aber auch das Vermögen einzusetzen, was der Betroffene als (nicht befreiter) Vorerbe mit Dauertestamentsvollstreckung erbt?

Der verstorbene Vater hatte die betroffene Tochter testamentarisch entsprechend dem klassischen „Behindertentestament“ zur nicht befreiten Vorerbin eingesetzt und die Mutter als Dauertestamentsvollstreckerin. Die Vorerbschaft belief sich auf über 25.000 Euro.

Das Oberlandesgericht Köln (Beschluss v. 3. November 2022, Az. 2 x 219/22, ZErB 7/2003 S. 270ff) entschied nun, dass die Vorerbschaft nicht bei der Gebührenberechnung anzusetzen sei und weicht insoweit von seiner früheren Rechtsprechung ausdrücklich ab. Der Grund: Die Betreuung beziehe sich nicht auf die Vorerbschaft. Die Verwaltung der Vorerbschaft sei (allein) Aufgabe des Testamentsvollstreckers. Die Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Vermögensfürsorge beschränkte sich lediglich auf Kontrollrechte und ggf. die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Testamentsvollstrecker (§§ 2217 Abs. 1, 2219 Abs. 1 BGB).

Aus der Vorerbschaft werden häufig „Einnahmen“ generiert, auf die der Vorerbe grundsätzlich Anspruch hat. Insoweit kann also ein Anspruch gegenüber dem Testamentsvollstrecker bestehen, die Einnahmen herauszugeben, sofern dies nicht durch Anordnungen bzw. Anweisungen im



Behindertentestament verhindert wird. Diese Einnahmen sind dann sozialrechtlich **Einkünfte**, die hier beispielsweise zur Begleichung der Kosten der Betreuung einzusetzen wären.

8. Rentensplitting versus Witwenrente

Witwen- bzw. Witwerrente oder Rentensplitting? Seit 2002 gibt das optionale Rentensplitting, § 120a SGB VI. Der Gesetzgeber wollte den im Alter schlechter Gestellten helfen. Während der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft sammelt normalerweise jeder selbst Entgeltpunkte für die Rente.

Falls ein Partner deutlich mehr verdient, kann er dem anderen Rentenpunkte überschreiben – durch das Rentensplitting. Die Rentenansprüche werden zu gleichen Teilen aufgeteilt, ähnlich dem Aufteilen der Rentenansprüche bei einem Versorgungsausgleich nach einer Scheidung.

Wichtige Voraussetzungen: Die Ehe / Lebenspartnerschaft muss nach 2002 geschlossen worden sein oder – bei früher Trauung – beide nach dem 1. Januar 1962 geboren sein und die Witwe bzw. der Witwer muss mindestens 25 Rentenjahre vorweisen.

Gut zu wissen: Auch nach dem Tod des Partners kann dieser sich für das Rentensplitting entscheiden. Das Rentensplitting kann vorteilhaft sein, wenn der überlebende Partner während der Ehe geringere Rentenanwartschaften aufgebaut hat als der verstorbene Partner.

Erwägenswert ist das Rentensplitting auch, wenn der überlebende Partner bereits eine eigene Rente bezieht, durch das Rentensplitting einen eigenen Rentenanspruch erwirbt oder eine Witwen- oder Witwerrente ruht oder gering ausfällt, weil er Einkommen hat, das auf die Hinterbliebenenrente angerechnet wird.

Schließlich kann das Splitting auch interessant sein, wenn der überlebende Partner Kinder hat. Er kann dann Erziehungsrente beantragen, diese wird bis zur Volljährigkeit (max. bis 25 Jahren bei einem Studium) gezahlt.

Vielleicht kommt man mit der Übertragung der Rentenpunkte auch auf die 35 Rentenjahre, die für eine Rente für langjährig Versicherte notwendig ist.

Achtung: Bei Wiederheirat und Abfindung ist das Rentensplitting ausgeschlossen. Auch kann ein Rentensplitting nicht widerrufen werden und ist dann für alle verbindlich.

Tipp: Wer ein Rentensplitting erwägt, sollte sich von der Rentenversicherung beraten lassen. Finanztest 12/2023 hat sich auch mit dem Rentensplitting befasst.



9. Wie Pflege die gesetzliche Rente erhöht

Wer andere pflegt, bekommt dafür mehr Rente.

Wie viel es gibt und was dabei zu beachten ist (Finanztest 6/2023):

Damit **Pflegezeiten** für die Rente anerkannt werden, muss eine wichtige Bedingung erfüllt sein: die Pflegeversicherung hat den gepflegten Angehörigen mindestens in **Pflegegrad 2** eingestuft.

Bei gesetzlich Pflegeversicherten legt der Medizinische Dienst den Umfang der Pflege fest, bei privat Pflegeversicherten die Firma Medicproof.

Pflegezeiten werden nur angerechnet, wenn Sie nicht erwerbsmäßig pflegen – etwa im Rahmen eines Minijobs. Auch hindert eine Vollzeitarbeit den Erhalt einer zusätzlichen Rente. Für einen Rentenanspruch aus Pflegezeiten darf man in der Regel nur **bis zu 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig** sein. Diese Grenze dürfen Sie nur kurzfristig ausnahmsweise überschreiten.

Die Anerkennung setzt eine Pflegezeit von **mindestens zehn Stunden pro Woche** voraus, und das regelmäßig an mindestens zwei Tagen. Grundsätzlich ist die Pflege auch in der **häuslichen Umgebung** zu erbringen.

Die Rentenversicherungsbeiträge zahlt dann die Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen. Sie muss für den Pflegenden die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung überweisen. Die gezahlten Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet und dem Rentenkonto gutgeschrieben.

Für die Rente für Pflegezeiten bedarf es keines offiziellen Antrages. Allerdings muss ausgefüllt werden der **„Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen“**, den es bei den privaten und gesetzlichen Pflegeversicherungen gibt.

Die gesetzliche Rente erhöht sich durch die anerkannten Pflegezeiten. Die Erhöhung hängt von zwei Faktoren ab: die Höhe des Pflegegrades und dem Umfang der sogenannten Pflegesachleistungen. Das Rentenplus, das sich für ein Jahr Tätigkeit nach derzeitigen Werten monatlich ergibt, liegt zwischen 6 Euro und 34 Euro.

Bei Rentnern werden Pflegezeiten nicht mehr anerkannt, wenn sie bereits so alt sind, dass sie eine volle Regelaltersrente beziehen können und das auch tun.



10. Unterhaltszahlungen an Angehörige steuerlich absetzen

Unterhaltszahlungen an Angehörige können in bestimmten Fällen steuerlich abgesetzt werden.

In diesem Jahr 2023 erkennt das Finanzamt pro unterstützter Person Geld- und Sachleistungen bis maximal 10.908 Euro als außergewöhnliche Belastung an.

Für Empfänger ist das, was sie erhalten haben, steuerfrei.

Bedürftigkeit ist Voraussetzung. Bevor das Finanzamt Unterhalt berücksichtigt, fragt es das Vermögen sowie Einkünfte und Bezüge der Unterstützten ab. Nur wenn diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, zählt der Unterhalt steuerlich.

Unterstützte – das gilt auch für Rentner, die von ihren Kindern einen Zuschuss erhalten – dürfen höchstens 15.500 Euro Vermögen besitzen. Eine selbst bewohnte eigene Immobilie zählt aber nicht dazu, wenn Ausstattung und Größe angemessen sind. Aktuell stehen die 15.500 Euro aber in der Diskussion, da der Wert seit 1975 unverändert gilt (Finanztest 9/2023, S. 72).

Der Bundesfinanzhof muss klären, ob er erhöht werden muss (Az. VI R 21/21). Zudem dürfen unterstützte Personen nur 624 Euro Einkünfte und Bezüge im Jahr haben. Sind diese höher, schrumpft der Unterhaltshöchstbetrag entsprechend.

Zu den Einkünften, die auf den Unterhaltshöchstbetrag angerechnet werden, gehören die Einkünfte aus einem Job, der nach Steuerklasse abgerechnet wird. Das gilt außerdem etwa für Einkünfte aus der gesetzlichen Rente, aus Vermietung und Kapitalvermögen.

11. Direkte Geldzuwendungen / Geld ausgeben – fürs eigene Glück

Im Podcast „The Happiness Lab“ von Dr. Laurie Santos wird zufällig zur Weihnachtszeit ein Thema aufgegriffen: „Giving away cash makes you happy... and transforms lives“. Dort erläutert Rory Stewart, warum die direkte Gabe von Geld an die Betroffenen für die Entwicklung (hier das Dorf Kibobo in Ruanda) effektiver sei als sonstige Entwicklungshilfeprojekte.

<https://www.pushkin.fm/podcasts/the-happiness-lab-with-dr-laurie-santos/giving-away-cash-makes-you-happy-and-transforms-lives>

<https://www.givedirectly.org/happiness/>

Die Professoren Elizabeth Dunn und Michael Norton untersuchen in “Happy Money: The Science of Happier Spending” wie man Geld so ausgibt, dass man dabei glücklicher wird.

Das Buch enthält viele Anregungen und könnte auch als Weihnachtsgeschenk tauglich sein.